

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, UmNat 33, 14160 Berlin

Mit Empfangsbekanntnis

Berliner Wasserbetriebe  
Abwasserentsorgung

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)  
UmNat 33(V)-18.25.02-Waldsee

Bearbeiterin	Frau Büchner
Dienstgebäude	Rathaus Zehlendorf Kirchstr. 1/3 14163 Berlin
Zimmer	E 13
Telefon	(030) 902 99 78 39
Telefax	(030) 902 99 61 23
Vermittlung	(030) 90 29 90

[andrea.buechner@ba-sz.berlin.de](mailto:andrea.buechner@ba-sz.berlin.de)

[www.berlin.de/ba-steglitz-zehlendorf](http://www.berlin.de/ba-steglitz-zehlendorf)

Datum 06.11.2019

Einleitungen von Niederschlagswasser in den Waldsee über die Auslaufbauwerke Fischerhüttenstr. 86A/88, Goethestr. 15/17 und Argentinische Allee 6

Ihre Anträge vom 10.07.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihre Anträge vom 10.07.2018 erteile ich Ihnen gemäß §§ 8 Abs. 1, 9, 10, 13 WHG<sup>1</sup> in Verbindung mit §§ 14 und 16 BwB<sup>2</sup> die

**Wasserbehördliche Erlaubnis Nr. 186/19**

für das Einleiten von Niederschlagswasser aus den im Lageplan beschriebenen Einzugsgebieten in Berlin-Zehlendorf. Zugleich erteile ich gemäß 62 ff BwB die Genehmigung für folgende Anlagen in und am Gewässer:

1. Auslaufbauwerk Nr. 04342001, Fischerhüttenstr. 86A/88.
2. Auslaufbauwerk Nr. 04344001, Goethestr. 15/17 und
3. Auslaufbauwerk Nr. 04346001, Argentinische Allee 6.

**Nebenbestimmungen:**

**1. Allgemeine Auflagen**

- 1.1 Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass der Wasserspiegel des Waldsees 36,30 m über NN nicht übersteigt. Dazu sind ab einem Pegel von 36,10 m über NN Maßnahmen zur Ableitung des Überschusswassers zu treffen. Die Maßnahmen sind innerhalb von sechs Monaten nach Unanfechtbarkeit dieser Erlaubnis umzusetzen und mir anzuzeigen.

- 2 -

Verkehrsverbindungen  
S-Bahn: S 1 (Zehlendorf)  
Bus: 101, 112, 115, 285, 623,  
X10 (S Zehlendorf),  
118 (Rathaus Zehlendorf)

Bankverbindung  
Bezirkskasse Steglitz-Zehlendorf  
IBAN: DE38 1005 0000 1210 0034 02  
BIC: BE LA DE 33 (Berliner Sparkasse)

Elektronische Zugangseröffnung  
gem. § 3a Abs. 1 VwVfG  
[post.umnat@ba-sz.berlin.de](mailto:post.umnat@ba-sz.berlin.de)  
Behindertengerechter Zugang  
vorhanden

Sprechzeiten  
Mo-Do 9:00-16:00 Uhr  
Fr 9:00-14:00 Uhr  
und nach telefonischer  
Vereinbarung



- 1.2 Für die Standfestigkeit und Betriebssicherheit der Anlagen ist der Erlaubnisinhaber verantwortlich. Die Anlagen sind in einem guten baulichen Zustand zu halten.
- 1.3 Schäden, die durch die Herstellung, Benutzung, Unterhaltung, Veränderung oder Beseitigung der Anlagen im Gewässer und an den Ufern entstehen, sind durch den Erlaubnisinhaber unverzüglich und auf seine Kosten zu beseitigen.
- 1.4 Straßen- und Hofabläufe (Gullys) sind mit Schlammräumen auszustatten.
- 1.5 Jede Gewässerverunreinigung infolge der Einleitungen ist mir unverzüglich unter Angabe der Ursache, der Menge und der voraussichtlichen Dauer schriftlich anzuzeigen.
- 1.6 Gewässerverunreinigungen infolge der Einleitungen sind auf Kosten des Erlaubnisinhabers gemäß den Anordnungen der Wasserbehörde unverzüglich zu beseitigen.
- 1.7 Sofern Öl oder andere gewässerverunreinigende Stoffe zur Ableitung kommen, sind die Einleitungen so lange zu sperren, bis die Ursachen der Verunreinigung beseitigt sind.
- 1.8 Sichtbare Ölrreste auf Verkehrs- oder anderen Flächen sind umgehend und restlos zu beseitigen. Hierbei ist die Verwendung von Dispersionsmitteln (Zerstreuungsmitteln) jeglicher Art verboten.
- 1.9 In den letzten Schächten vor den Einmündungen der Rohrleitungen in das Gewässer dürfen auf der Wasseroberfläche keine Ölschlieren sichtbar sein.
- 1.10 Durch die Einleitungen darf die Standfestigkeit der Uferbefestigung nicht beeinträchtigt werden.

## 2. Besondere Auflagen für die Einleitstellen

- 2.1 Mit Beginn und Ablauf der Gültigkeit dieser Erlaubnis sind in den Auslaufbereichen der Bauwerke 04342001 (Fischerhüttenstr. 86A) und 04344001 (Goethestr. 15-17) Schlammstärkenmessungen durchzuführen. Die Ergebnisse sind mir innerhalb von sechs Wochen nach Unanfechtbarkeit der Erlaubnis und mit dem Antrag auf Erlaubnisverlängerung mitzuteilen.
- 2.2 Der dem Auslaufbauwerk 04346001 (Argentinische Allee 6) nachgeschaltete Schlammfang ist bis zur unterseeischen Spermauer innerhalb von zwei Monaten nach Unanfechtbarkeit der Erlaubnis und danach regelmäßig im Abstand von zwei Jahren zu entschlammen und zu reinigen. Vor den Entschlammungsarbeiten ist jeweils die Schlammstärke zu messen. Die Durchführung der Maßnahmen einschließlich der Ergebnisse der Schlammstärkemessung sind mir innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Arbeiten anzuzeigen.

## 3. Befristung

Die Erlaubnis ist auf zehn Jahre befristet und verliert am 31.10.2029 ihre Gültigkeit. Ihre Verlängerung ist acht Wochen vor Ablauf der Frist schriftlich bei mir zu beantragen.

## 4. Änderungen

Alle Änderungen an Anlagen oder Maßnahmen i. S. d. Auflage Nr. 1.1 sowie sonstige Tatsachen, die von dieser Erlaubnis nicht abgedeckt sind, sind mir unverzüglich anzuzeigen.

## Begründung

Mit Schreiben vom 10.07.2018 beantragten Sie die Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in den Waldsee über die Auslaufbauwerke Fischerhüttenstr. 86A/88,



Goethestr. 15/17 und Argentinische Allee 6. Die vorausgehenden Erlaubnisse erloschen am 31.07.2014.

Das Einleiten von Stoffen in ein Gewässer stellt eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung dar (§ 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG). Die Erlaubnis ist unter anderem dann zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind. Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde.

Die Einleitung nicht vorgereinigten Niederschlagswassers von befestigten Flächen und Straßen wirkt sich nachteilig auf den Waldsee aus. Es sind

Ziele der mit der Erlaubnis verbundenen Nebenbestimmungen sind, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden, einer fortgesetzten Verschlammung des Waldsees entgegenzuwirken und die Auswirkungen der Einleitungen auf den Waldsee – hier insbesondere die Verschlammung – zu beobachten. Die Auflage Nr. 1.1 dient dazu, die dem Land Berlin eingeräumte Grunddienstbarkeit, den Wasserspiegel des Waldsees durch witterungsbedingte Einflüsse (Starkregen, Schneeschmelze) ausnahmsweise bis höchstens 36,30 m über NN anstauen zu dürfen, für die Anlieger\*innen sicherzustellen. Anderenfalls können Überflutungen mit daraus resultierenden Bauwerks- und Landschaftsschäden nicht ausgeschlossen werden.

#### Hinweise


Die Erlaubnis wird widerruflich erteilt (§ 18 Abs. 1 WHG). Inhalts- und Nebenbestimmungen sind auch nachträglich zulässig (§ 13 Abs. 1 WHG).

Gemäß § 103 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 WHG handelt ordnungswidrig, wer ohne Erlaubnis ein Gewässer benutzt oder einer vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu 50.000 € geahndet werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Abteilung Immobilien, Umwelt und Tiefbau, Kirchstr. 1-3, 14163 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift oder in elektronischer Form mit qualifizierter elektronischer Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 sowie dem VDG an die E-Mail-Adresse [post.umnat@ba-sz.berlin.de](mailto:post.umnat@ba-sz.berlin.de) einzulegen. Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

  
Maren Schellenberg  
Bezirksstadträtin

- 1) Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt I S. 2595), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (Bundesgesetzblatt I S. 2254)
- 2) Berliner Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin (GVBl.) S. 357, ber. S. 248 [2006], S. 48 [2007]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. September 2019 (GVBl. S. 612)